



H

Antrag 023/2024

an den Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn

Stadträtin/Stadtrat:

Alexander Lobmüller

Christoph Troßbach

Fraktion/Gruppierung:

CDU

CDU

Datum:

06.07.2024

- ☐ Antrag zu Gemeinderatsdrucksache Nr.
- ☒ Antrag auf Unterrichtung gem. § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung
(erforderliches Quorum: namens einer Fraktion oder 1/6 der Stadträte/-innen)
- ☒ Antrag auf Beratung und Beschlussfassung gem. § 34 Abs. 1 Gemeindeordnung
(erforderliches Quorum: namens einer Fraktion oder 1/6 der Stadträte/-innen)

Vorwürfe gegen die Antidiskriminierungsstelle Heilbronn:

Einstweiliger Auszahlungsstopp -

Rechtliche Prüfung der Förderfähigkeit sowie Rückforderungsnotwendigkeit.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die CDU-Fraktion beantragt aufgrund der aktuellen Vorwürfe,

- 1. sämtliche künftigen Zahlungen an den Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V. (SKJR) bis zur umfassenden Klärung der Rechtslage einstweilig zu stoppen,**
- 2. eine Aufarbeitung und umfassende rechtliche Prüfung der Vorwürfe durch das Rechtsamt der Stadt Heilbronn vorzunehmen, insbesondere**
 - a) ob und ggf. seit wann und wie lange ein Satzungsverstoß des SKJR durch die Aufnahme der Antidiskriminierungsarbeit vorlag,**



H

b) ob und ggf. seit wann und wie lange hierdurch die Förderfähigkeit des SKJR seit Gründung der Antidiskriminierungsstelle 2020 ggfs. auch rückwirkend zu versagen ist,

c) ob und ggf. welche Zuschüsse der Stadt Heilbronn durch den SKJR rechtswidrig erlangt wurden und von diesem zurückgefordert werden können.

d) ob die außerhalb des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erfolgte Betätigung des SKJR – dessen Antidiskriminierungsstelle ausschließlich öffentlich finanziert wird und deshalb nach den Grundsätzen der „Flucht ins Privatrecht“ dem öffentlichen Recht unterfallen dürfte –, die in die Grundrechte der Bürger des Stadt- und Landkreises eingreift, eine Ermächtigungsgrundlage benötigt und ob eine solche besteht, ggfls. worin diese besteht.

3. darüber hinaus den Gemeinderat darüber zu unterrichten,

a) ob und ggf. wann, wie und in welchem Kontext die Verwaltung erstmals über die satzungswidrige Mittelverwendung des SKJR durch den SKJR selbst informiert wurde bzw. anderweitig bekannt wurde,

b) wann, wieviel und für welchen Zweck der SKJR städtische Mittel seit dem Jahr 2020 jeweils abgerufen und erhalten hat.

Begründung:

Zusammenfassung der Vorwürfe:

Im Überblick:

Der Stadt- und Kreisjugendring e.V. betreibt seit 01.12.2020 eine sog. Antidiskriminierungsstelle. Die im Vereinsregister hinterlegte und damit gültige Satzung deckt diese Tätigkeit jedoch nicht ab. Die Antidiskriminierungsarbeit stellt damit einen Verstoß gegen die Satzung des SKJR dar. Dies stellt die Rechtmäßigkeit der bisherigen Förderung in Frage und begründet ggfs. die Rückforderungsnotwendigkeit der satzungswidrig erlangten städtischen Zuschüsse und hat Auswirkung auf die Zuverlässigkeit und Zuschussfähigkeit des Vereins. Auch strafrechtsrelevantes Verhalten ist zu prüfen.

N

**Im Einzelnen:**

Die CDU-Fraktion hat bereits am 6. November 2023 beantragt, den Zuschuss für die Antidiskriminierungsstelle unter Sperrvermerk zu stellen, da diese sowohl hinsichtlich ihrer Rechtsnatur, eines fehlenden Wirtschaftsplans und einer fehlenden Satzung bzw. Geschäftsordnung rechtlichen Bedenken begegnete.

Diese rechtlichen Bedenken bestehen in mehrfacher Hinsicht wie folgt fort:

1. Unzulässigkeit einer Mittelzuweisung an den Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V. (SKJR)

Die Rechtsstellung der Antidiskriminierungsstelle ist nach wie vor ungeklärt. Faktischer Empfänger der Zuwendungen ist deshalb der Stadt- & Kreisjugendring Heilbronn e.V. (SKJR).

Nach § 2 Abs. 1 der aktuell geltenden und im Vereinsregister des Landes Baden-Württemberg hinterlegten (und damit rechtsverbindlichen) Satzung des Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V. (SKJR) ist „Zweck des Vereins ... die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Absatz 2 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- a) finanzielle, personelle und ideelle Unterstützung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und von *Jugendgruppen, Jugendverbänden und Jugendinitiativen* im Sinne des § 12 SGB VIII im Stadt- und Landkreis Heilbronn und deren Weiterentwicklung entsprechend der sich wandelnden Bedürfnissen der Jugend;
- b) Förderung von Mitbestimmung und Mitgestaltungsmöglichkeiten von *Kindern und Jugendlichen* in allen sie betreffenden Fragen;
- c) kulturelle Sensibilisierung und Aktivierung von *Kindern und Jugendlichen* sowie die Förderung interkultureller Kompetenz;
- d) Förderung von Demokratiebildung und Demokratieverständnis von *Jugendlichen* zur Hinführung an und Wahrnehmung von gesellschaftlicher Mitverantwortung;
- e) Entwicklung gemeinsamer Vorstellungen zu *jugendpolitischen Belangen und Interessenvertretung* der Vereinsmitglieder sowie nach Möglichkeit der *gesamten Jugend* gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gemeinderat der Stadt Heilbronn, dem Kreistag des Landkreises Heilbronn und den Behörden;



- H**
- f) Förderung von Verständnis und Zusammenarbeit innerhalb der *Jugend* und der Organisationen;
 - g) Zusammenarbeit mit anderen *Jugendringen* und verwandten Organisationen der *Jugendarbeit*.

Mittel des Vereins dürfen nach § 2 Abs. 5 der Satzung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Da der Betrieb der Antidiskriminierungsstelle nicht auf Kinder und/oder Jugendliche beschränkt ist, stellt er keine Jugendarbeit dar. Eine Zuwendung von Geldern durch die Stadt Heilbronn durfte deshalb in der Vergangenheit und darf deshalb laut der derzeit gültigen Satzung des Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V. auch aktuell gar nicht für den Betrieb einer Antidiskriminierungsstelle verwendet werden. Schon aus diesem Grund können keine Gelder an den Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V. ausgezahlt werden.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V. diese Satzung bis zum 27. Juni 2024 auf seiner Homepage zur Einsicht bereithielt, nach einer Anfrage der Heilbronner Stimme allerdings gelöscht hat. Gegenüber der Heilbronner Stimme präsentierte man stattdessen eine andere und um die Antidiskriminierungsarbeit ergänzte Satzung. Offenbar wollte man so über die bestehende Problematik und auch die sogleich noch darzulegenden Rechtsbrüche seitens des Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V. hinwegtäuschen. Sie unterlies es geflissentlich, der Heilbronner Stimme mitzuteilen, dass diese übersandte Satzung noch nicht im Vereinsregister eingetragen und damit gar nicht gültig ist. Dies ist auch heute noch so. Dass von einem vorsätzlichen Täuschungsversuch auszugehen ist, um die steuerrechtliche Problematik zu verschleiern, folgt unzweifelhaft daraus, dass die neue Satzung auf das Komma genau an die steuerprivilegierenden Tatbestände des § 52 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 18 AO angeglichen ist.

Erschwerend kommt hinzu: Obwohl man um das satzungswidrige Handeln wusste, arbeitete man bis zum heutigen Tage unbeirrt weiter. Hierbei hat man es bewusst unterlassen, den zuschussgewährenden Gemeinderat über diesen Satzungsverstoß zu informieren. Selbst als er auffiel, versuchte man den jahrelangen Verstoß durch Übersendung einer anderen Satzung zu verschleiern.

**H 2. Steuerrechtliche Folgeproblematik**

Die satzungszweckfremde Verwendung der Mittel lässt die Steuerbegünstigung für den Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V. entfallen:

Während nämlich die Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 AO als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen ist, ergibt sich eine mögliche Förderungswürdigkeit der Antidiskriminierung aus § 52 Abs. 2 Nr. 10 und 18 AO.

Die Steuervergünstigung wird nach 59 AO aber nur gewährt, wenn sich aus der Satzung ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Die tatsächliche Geschäftsführung muss nach § 59 AO diesen Satzungsbestimmungen entsprechen. Dies bedeutet, dass die tatsächliche Geschäftsführung und die Satzung übereinstimmen müssen. Hierzu gehört auch die satzungsmäßige Mittelverwendung. Verfolgt die Körperschaft einen nicht in der Satzung bezeichneten Zweck, auch soweit dieser förderungswürdig ist, entspricht die tatsächliche Geschäftsführung nicht den Satzungsbestimmungen (FG Düsseldorf 9.5.1989 – 16 K 28/82 U, EFG 1990, 2; Koenig/Koenig, 5. Aufl. 2024, AO § 59 Rn. 7, ebenso: Klein/Gersch, 17. Aufl. 2023, AO § 59 Rn. 12).

Sofern aber die tatsächliche Geschäftsführung von der Satzung abweicht, ist die Steuervergünstigung zu versagen (BFH 12.10.2010 – I R 59/09, BStBl. II 2012, 226; Koenig/Koenig, 5. Aufl. 2024, AO § 59 Rn. 8). Eine nach § 60a Abs. 1 AO erteilte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen ist ab dem Zeitpunkt aufzuheben, zu welchem bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung eintritt – was mit der Erweiterung der Vereinstätigkeit auf die Antidiskriminierung der Fall war. Bei dieser Aufhebungsentscheidung verfügt die Finanzverwaltung zudem über kein Ermessen (Gosch AO/FGO/Unger § 60a Rn. 22; BeckOK AO/Erdbrügger, 28. Ed. 15.4.2024, AO § 60a Rn. 52-55).

Vor der Klärung der steuerrechtlichen Problematik kann keine Mittelzuweisung erfolgen, da der Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V. zunächst erneut eine Feststellung nach § 60a AO zu betreiben hat.

3. Unzweckmäßige Mittelverwendung

Daneben hat die Antidiskriminierungsstelle in der Vergangenheit Mittel auch zweckwidrig verwendet. Gemäß § 29 AGG soll die Antidiskriminierungsstelle des

H Bundes bei ihrer Tätigkeit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes tätig sind, in geeigneter Form einbeziehen. Antidiskriminierungsverbände werden zudem in § 23 AGG vorausgesetzt.

Die Antidiskriminierungsstelle will den Anforderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vordergründig gerecht werden. Sie prüft deshalb nach ihrer eigenen Tätigkeitsbeschreibung, ob das AGG einschlägig ist. Andernfalls soll die Anfrage enden (Auszug aus der Homepage der Antidiskriminierungsstelle.hn: <https://www.skjr-hn.de/antidiskriminierungsstelle-heilbronn/>):



De facto hält sich die Antidiskriminierungsstelle aber weder an die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, noch an ihre eigene Tätigkeitsbeschreibung.

Das AGG definiert seinen Anwendungsbereich in § 2 nämlich wie folgt:

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:

1. die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg,
2. die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg,
3. den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschließlich der



- H**
- Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung,
4. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen,
 5. den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
 6. die sozialen Vergünstigungen,
 7. die Bildung,
 8. den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

Damit hat der Gesetzgeber hier ganz offensichtlich allein das Arbeits- und Sozialrecht in den Blick genommen.

Nichts anderes ergibt sich aus § 19 AGG:

§ 19 Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot

(1) Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die

1. typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen oder
2. eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, ist unzulässig.

(2) Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft ist darüber hinaus auch bei der Begründung, Durchführung und Beendigung sonstiger zivilrechtlicher Schuldverhältnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 unzulässig.

Damit normiert § 19 AGG ebenso allein ein zivilrechtliches Benachteiligungsverbot.

Diese Vorschriften, die also für das Tätigwerden der Antidiskriminierungsstelle Voraussetzung wären, werden indes bei der tatsächlichen Arbeit der



H Antidiskriminierungsstelle vollkommen beiseite geschoben. Stattdessen erscheint die bisherige Tätigkeit der Antidiskriminierungsstelle in weiten Kreisen als beliebig, als selbstverliebt in eigene Gewissheiten oder gar als willkürlich. Damit gefährdet sie die Akzeptanz und damit das gerade für die Heilbronner Stadtgesellschaft enorm wichtige Ziel, tatsächliche Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Dies mögen die folgenden Beispiele zeigen:

1. (Öffentliche) Kritik an den Faschingskrapfen der Bäckerei Herrmann. Diese unterfallen weder dem Arbeits- oder Sozialrecht, noch betreffen diese auch nur im Entferntesten die Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse. Es ging schließlich nicht darum, dass diese irgendjemandem aus diskriminierenden Gründen nicht verkauft wurden. Das AGG ist hier nicht ansatzweise einschlägig. Offenbar wollte man dies nicht sehen und hat deshalb gezielt die Zuständigkeit missachtet, weil man ohne Rechtsgrundlage dennoch tätig werden wollte. Zur fachlichen Richtigkeit der Einschätzung siehe unten. Auch diese ist rechtlich vollkommen unhaltbar und hat wohl auch ohne Rechtsgrundlage in die Berufsfreiheit eingegriffen.
2. Die Antidiskriminierungsstelle nahm eine Tanzschule wegen vermeintlich rassistischer Plakatwerbung ins Visier und verlangte von dieser, die Plakate abzuhängen und sich zu entschuldigen. Auch hier ist klar, dass ein Werbeplakat mit weißen und schwarzen Enten weder dem Arbeits- oder Sozialrecht unterfällt und ebensowenig die Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse zum Gegenstand hatte. Hier hat man deshalb abermals willkürlich eine Zuständigkeit angenommen und mit behördlichem Auftreten das Entfernen der Plakate sowie die Entschuldigung verlangt. Auch dies ganz klar an der Rechtslage vorbei.

Auf welcher Grundlage die Antidiskriminierungsstelle hier tätig wurde und Steuergelder verbraucht hat, ist nicht ersichtlich. Das Antidiskriminierungsgesetz bot hier jedenfalls keine Basis.

4. Fehlende Qualifikation der Mitarbeiter

Die bisherigen Arbeitsergebnisse lassen allerdings auch die Frage aufkommen, ob die Mitarbeiter und die Leitung der Antidiskriminierungsstelle die fachlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit besitzen:

Die von der Antidiskriminierungsstelle bisweilen betriebene „cancel culture“ birgt große Gefahren für allerlei Grundrechte. To cancel bedeutet in wörtlicher



H Übersetzung schließlich „absagen“, „löschen“, „streichen“ und „kündigen“ und kennzeichnet damit geradezu klassische Grundrechtseingriffe, die die Schutzpflicht des Staates für die Grundrechte (Meinungsfreiheit, Berufsfreiheit, Freiheit von Kunst und Kultur) geradezu herausfordern.

Im Fall der mit den Enten beworbenen Tanzveranstaltung ist zu beachten, dass jede Werbung als kommunikative Interaktion am Markt dem Grundrecht der Meinungs- und der Pressefreiheit unterfällt. Alle Werbeformen unterfallen dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Für eine Einschränkung dieses Schutzes ist daher einheitlich die Schrankenregelung des Art. 5 Abs. 2 GG maßgeblich (Fezer/Büscher/Obergfell, Lauterkeitsrecht: UWG, UWG nach § 4a Rn. 50, beck-online). Daneben unterfällt das Plakat selbst der Kunstfreiheit. Kunstfreiheit und der Ausschluss aus künstlerischen Wirkbereichen kann ebenfalls nur zum Schutz gleichrangiger Rechtsgüter vor konkreten Eingriffen und unter strikter Wahrung von Verhältnismäßigkeit und „praktischer Konkordanz“ in Betracht kommen.

Eingriffe in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG), wie sie durch die öffentliche Bloßstellung von Faschingsbackwaren gegeben sind, bedürfen ebenfalls der Rechtfertigung (BeckOK GG/Ruffert, 57. Ed. 15.1.2024, GG Art. 12 Rn. 51). Staatliches Informationshandeln kann – ohne Rücksicht darauf, ob es direkt von der öffentlichen Hand erfolgt, oder über die Flucht der öffentlichen Hand in die Organisationsform des Privatrechts – die berufliche Betätigung des einzelnen Grundrechtsträgers erheblich erschweren oder sogar völlig unmöglich machen. Nachteilige Beeinflussungen jenseits der Erheblichkeitsschwelle sind stets Grundrechtsbeeinträchtigungen bzw. Eingriffe (BeckOK GG/Ruffert, 57. Ed. 15.1.2024, GG Art. 12 Rn. 61).

Solche (gesetzlichen) Eingriffsbefugnisse gibt es für die Antidiskriminierungsstelle, die sich weit außerhalb des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bewegt, aber nicht.

Grundsätzlich wäre hierbei folgendes zu berücksichtigen: Für die Arbeitsweise der Antidiskriminierungsstelle sind rechtlich die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht für Kollektivbeleidigungen in den Fallgruppen Soldaten sind Mörder und ACAB (All Cops Are Bastards) entwickelt hat, relevant. Danach reicht eine subjektiv empfundene Kränkung einer abstrakten Gruppe – ganz im Gegensatz zur Vorgehensweise der Antidiskriminierungsstelle – rechtlich gerade nicht für eine Beanstandung aus. Sanktionen sind vielmehr erst möglich, wenn ein konkreter Angriff gegen eine einzelne Person oder eine hinreichend individualisierbare Personengruppe festzustellen ist, oder wenn es um die Straftatbestände Volksverhetzung, Verleumdung, Billigung einer Straftat, Störung des religiösen Friedens usw. geht. Absolute Grenzen sind aber auch hier die



H Schmähkritik und Formalbeleidigungen wie „Nigger“, „Schwuchtel“, „Krüppel“, „Schlampe“ usw. (Hufen: Die Kunstfreiheit (Art. 5 III Var. 1 GG) in JuS 2022, 897, 901). Auch dieser vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Meinungsfreiheit aufgestellte rechtliche Maßstab wird von den Moralvorstellungen der Antidiskriminierungsstelle – etwas Anderes verbreitet diese nicht – weit verfehlt.

Für weit jenseits des Gesetzes liegende moralische Zurechtweisungen hat sich der Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V. bzw. dessen Antidiskriminierungsstelle - insoweit jeweils ausgehend vom heutigen Erkenntnisstand - durch die eigenen Gesetzesverletzungen im Steuerrecht, die zweckwidrige Verwendung von Vereinsvermögen und (vor allem) die vorsätzliche Täuschung des Reporters der Heilbronner Stimme zum Zwecke der Vertuschung vollkommen disqualifiziert. Bis zur Klärung der aufgeworfenen Fragen dürfen dem Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V. deshalb keine weiteren Steuermittel zugewendet werden. Die Grundlagen der bisherigen Zuwendungen haben sich durch die nun bekannt gewordenen Umstände vollkommen verändert. Zudem ist zunächst wenigstens zu klären, welche Ermächtigungsgrundlage für derartiges Handeln überhaupt besteht.

5. Strafrechtsrelevantes Verhalten

Da der Vorstand offenbar seine Ehefrau bezahlt hat, obwohl jedenfalls in der Satzung eine entsprechende Rechtsgrundlage offenbar fehlte, dürfte von den zuständigen Behörden darüber hinaus zu prüfen sein, inwieweit die deshalb zweckwidrige Verwendung der Vereinsmittel

- den Tatbestand der Untreue oder auch
- der Steuerhinterziehung

erfüllt.

Schließlich darf nicht verkannt werden, dass vom SKJR jahrelang gegenüber der Stadt Heilbronn vorgetäuscht wurde, eine Antidiskriminierungsstelle betreiben zu können, obwohl dies dem SKJR rechtlich gar nicht möglich war. Die Stadt Heilbronn hat deshalb mutmaßlich gar keine werthaltigen Gegenleistungsansprüche erwerben können, so dass hier auch der Straftatbestand des Betrugs im Raum steht. Dass de facto eine Antidiskriminierungsstelle betrieben wurde, würde allein eine Schadenswiedergutmachung darstellen, die die Strafbarkeit nicht entfallen lässt,



H sondern nur zu einer Strafrahmenschiebung führen bzw. bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden kann.

Gez. Alexander Lobmüller
CDU-Stadtratsfraktion

Gez. Christoph Troßbach
CDU-Stadtratsfraktion